

Satzung

der Ortsgemeinde Enkirch vom 19. Mai 2006

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der
Erdaushubdeponie „Junge Forst“

(durchgeschriebene Fassung)

Der Ortsgemeinderat Enkirch hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1,2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für den Betrieb der Erdaushubdeponie „Junge Forst“ erhebt die Ortsgemeinde Enkirch Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Anlieferer von unbelastetem Erdaushub.

§3

Höhe der Gebühren

- 1.) Die Gebühr je Kubikmeter angelieferte Erdmassen beträgt 3,50 € einschl. 16 % Mehrwertsteuer.
- 2.) Für die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfallstoffen kleineren Umfangs wie Tüten, Eimer o.ä bis zu 50 kg wird eine Pauschalgebühr von 10,00 € einschl. 16 % Mehrwertsteuer erhoben.

§4

Zahlung der Gebühren

Die Zahlung der Gebühren wird bei Anlieferung am Deponiegelände fällig. Die zu zahlende Gebühr ist an die Betreiberin zu entrichten.

§5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Enkirch, den 19. Mai 2006
Ortsgemeinde Enkirch

gez.:
Karl-Heinz Weisgerber
Ortsbürgermeister